



Beschwerdeverfahren gemäß dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten¹

¹ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021.

Inhaltsverzeichnis

1. Umfang	3
2. Welche Bedenken kann ich äußern?	3
3. Wie kann ich meine Bedenken melden und welche Informationen sollte ich angeben?	4
4. Wie wird meine Meldung behandelt?.....	4
4.1. Wer bekommt meine Meldung zu sehen?.....	4
4.2. Wann kann ich eine Antwort auf meine Meldung erwarten?	4
5. Habe ich Konsequenzen zu befürchten, wenn ich eine Meldung abgebe?	5
6. Welche Art von Abhilfemaßnahmen werden nach meiner Meldung ergriffen?	5

1. Umfang

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen, zu denen auch die Deutsche Bank zählt, sicherzustellen, dass bestimmte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt von der Deutschen Bank und ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern eingehalten werden.

Dieses Dokument beschreibt das Verfahren der Deutschen Bank im Rahmen des LkSG für Personen, die Bedenken bezüglich Menschenrechten und Umwelt in der Lieferkette der Deutschen Bank melden möchten.

Das Meldeverfahren steht — intern und extern — jeder Person offen, die Bedenken hinsichtlich potenzieller Probleme innerhalb der Lieferkette der Deutschen Bank hat.

Die Deutsche Bank verlangt von ihren Zulieferern entlang der Lieferkette, dass sie sich ebenfalls an dieses Dokument halten und ihren Mitarbeitern die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen, um Bedenken zu äußern.

2. Welche Bedenken kann ich äußern?

Die Bedenken, die im Rahmen des LkSG geäußert werden können, sind breit gefächert, lassen sich aber im Allgemeinen so beschreiben, dass sie sich auf alle vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen umwelt- oder menschenrechtsbezogenen Bedenken hinsichtlich der Deutschen Bank oder einen der unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer in der Lieferkette der Deutschen Bank (in Deutschland oder im Ausland) beziehen.

Dies umfasst beispielsweise jegliche Bedenken in Bezug auf:

- das Verbot, Kinder zu beschäftigen, wenn dies gesetzlich verboten ist, sowie jede Art von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit;
- Sklaverei oder ähnliche Praktiken, einschließlich des Verkaufs und Handels mit Kindern oder des Anbietens von Kindern für illegale Aktivitäten, einschließlich Prostitution, Pornografie und Drogenhandel;
- Unterdrückung am Arbeitsplatz, z. B. wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung;
- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, einschließlich unzureichender Sicherheitsstandards zum Schutz der Arbeitnehmer;
- die Vereinigungsfreiheit, insbesondere die Gründung von und der Beitritt zu Gewerkschaften sowie das Streikrecht;
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler, ethnischer und sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Gesundheitsstatus, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, einschließlich, sofern nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet, der Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
- das Verbot, einen angemessenen existenzsichernden Lohn in Übereinstimmung mit nationalen und/oder lokalen Gesetzen vorzuenthalten;
- das Verbot, schädliche Bodenveränderungen, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch zu verursachen und dadurch die Erhaltung, die Produktion und den Zugang zu Nahrungsmitteln, sicherem und sauberem Trinkwasser, sanitären Einrichtungen oder allgemein die Gesundheit der Menschen zu beeinträchtigen;
- das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern;
- alle sonstigen umweltbezogenen Risiken, wie z. B. das Verbot der Herstellung gesetzlich verbotener quecksilberhaltiger Produkte und Risiken im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen oder anderen Abfällen, die nicht umweltgerecht entsorgt werden.

Beschwerdeverfahren gemäß dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

3. Wie kann ich meine Bedenken melden und welche Informationen sollte ich angeben?

Wenn Sie menschenrechts- oder umweltbezogene Bedenken bezüglich der Lieferkette der Deutschen Bank, wie oben beschrieben, melden möchten, können Sie sich über zwei spezielle Kanäle an die Deutsche Bank wenden:

- Per E-Mail: report.misconduct@db.com
- Per Telefon (die folgenden Nummern führen zu einer Sprachbox):
 - In englischer Sprache rufen Sie bitte +496991045289 an
 - In deutscher Sprache rufen Sie bitte +496991030567 an

Für eine angemessene Weiterverfolgung sollte Ihre Meldung die folgenden Mindestinformationen enthalten:

- Wo ist der Vorfall passiert?
- Wann ist der Vorfall passiert?
- Welcher Zulieferer ist involviert?
- Beschreibung potenzieller Bedenken gemäß *Abschnitt 2 Welche Bedenken kann ich äußern?*
- Können wir Sie direkt kontaktieren?
 - Wenn ja, welche Art der Kommunikation bevorzugen Sie?
 - Wann können wir Sie zurückrufen (bitte nennen Sie uns mindestens zwei Optionen)?

Wenn Sie Bedenken melden, haben Sie die Möglichkeit, anonym zu bleiben. Beachten Sie bitte, dass die Anonymität nicht gewahrt werden kann, sobald ein Name angegeben wurde.

4. Wie wird meine Meldung behandelt?

Die Deutsche Bank wird jede Meldung auswerten, um festzustellen, ob die Bedenken in den Anwendungsbereich des LkSG fallen.

4.1. Wer bekommt meine Meldung zu sehen?

Die zentrale Hinweisgeberstelle (WBCF) verfügt über spezialisiertes Personal in Frankfurt und London. Berichte, die über die in diesem Dokument vorgestellten dezidierten Kanäle Eingang finden, werden von der WBCF empfangen. Sofern möglich und maßgeblich, wird die WBCF einen Bericht, der unter den Anwendungsbereich dieses Dokuments fällt, an den Nachhaltigkeitsbereich zur weiteren Bearbeitung der Fragen weiterleiten und/ oder weitere Schritte, sofern angemessen, einleiten. Meldungen werden vertraulich behandelt und nur an Personen weitergeleitet, die die Meldung sehen müssen, um auf die vorgebrachten Bedenken eingehen zu können. In seltenen Fällen kann die Deutsche Bank verpflichtet sein, die Identität des Meldenden auch anderen als der mit der Meldung befassten Person offenzulegen. Hierbei kann es sich auch um Dritte handeln (Aufsichts-, Regierungs-, Strafverfolgungs- oder Selbstregulierungsbehörden).

4.2. Wann kann ich eine Antwort auf meine Meldung erwarten?

Wenn Sie uns Ihre Meldung unmittelbar über einen der in Abschnitt 3 genannten Kanäle übermittelt haben und Sie uns ein Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt haben, wird die Deutsche Bank, in einem angemessenen und durchführbaren Rahmen:

- den Erhalt Ihrer Meldung innerhalb von sieben Tagen bestätigen.
- erneut mit Ihnen in Kontakt treten, wenn die Vorwürfe nicht ausreichend spezifisch sind, um die wirksame Überprüfung der Meldung zu ermöglichen.
- innerhalb von ungefähr drei Monaten ab Erhalt der Meldung proaktiv in einer Übersicht über den Stand der Dinge informieren.
- Sollte die Überprüfung der Meldung mehr Zeit in Anspruch nehmen, wird die Deutsche Bank sich bemühen, Ihnen vierteljährliche Status-Updates zur Verfügung zu stellen.

5. Habe ich Konsequenzen zu befürchten, wenn ich eine Meldung abgebe?

Die Deutsche Bank verbietet jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen oder Organisationen, die im Rahmen des LkSG Bedenken äußern oder anderweitig bei der Überprüfung und Klärung solcher Bedenken behilflich sind.

Dem Begriff der Vergeltung kann je nach geltendem Recht unterschiedliche Bedeutung beizumessen sein, bezieht sich aber im Allgemeinen in einem beruflichen Kontext auf eine nachteilige Handlung (oder Nichthandlung), einschließlich Drohungen und Angriffen, die im Melden von Bedenken durch eine Person begründet ist. Beispiele für nachteilige Maßnahmen sind unter anderem Suspendierung, Disziplinarmaßnahmen, Degradierung, negative Auswirkungen auf die Vergütung oder Kündigung. In einigen Fällen können Vergeltungsmaßnahmen subtilere Formen annehmen (z. B. die Versetzung einer Person oder die Einschränkung von Möglichkeiten/ Verantwortlichkeiten oder jegliche Form von Belästigung und Diskriminierung), die darauf abzielen, eine Person dafür zu bestrafen, dass sie eine Meldung gemacht hat.

Sollten Sie Sorgen hinsichtlich Vergeltungsmaßnahmen haben oder glauben, dass Sie aufgrund Ihrer Meldung Opfer von Vergeltungsmaßnahmen wurden, wenden Sie sich bitte ebenfalls über die oben genannten Kanäle an uns.

6. Welche Art von Abhilfemaßnahmen werden nach meiner Meldung ergriffen?

Bei schwerwiegenden Verstößen wird immer ein Abhilfeverfahren eingeleitet, das Ermittlungsschritte, Untersuchungen und Beratungen zu dem Vorwurf umfasst. Je nach Ergebnissen einer solchen Prüfung werden von Fall zu Fall geeignete Maßnahmen vereinbart und umgesetzt, um bestehende Verstöße zu beheben. Diese Maßnahmen werden fortlaufend systematisch überwacht. Zusätzlich stellt die Deutsche Bank sicher, dass alle Beschwerden gemäß der Richtlinie für das Beschwerdemanagement der Deutschen Bank behandelt werden, die die Einbeziehung der Geschäftsbereiche und die effektive Verfolgung von Vorfällen gewährleistet.